Warum ab sofort die Frage „Wo werden Wirtschaftsgüter des Vereins genutzt?“ für den Vorsteuerabzug entscheidend ist

Ein Fall aus der Praxis
Ihr Verein kauft einen neuen Anhänger. Er kostet 10.000 Euro zuzüglich 1.900 Euro Umsatzsteuer. Der Anhänger wird bei Vereinsfesten eingesetzt, etwa für den Transport von Getränken, Biertischgarnituren und Küchengeräten. Diese Feste gehören bei Ihrem Verein zum steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Gleichzeitig nutzt der Verein den Anhänger für den ideellen Bereich, etwa für den Transport von Sportgeräten, Bühnenmaterial für interne Vereinsveranstaltungen oder Ausrüstung für die Jugendarbeit.

Genau dieser Mischfall ist jetzt wichtig. Denn der Verein muss schon beim Kauf klären: Welcher Anteil entfällt auf den unternehmerischen Bereich? Nur für diesen Anteil kommt der Vorsteuerabzug in Betracht.

Beispiel: Wird der Anhänger voraussichtlich zur Hälfte wirtschaftlich und zur Hälfte ideell genutzt, dürfen Sie als Schatzmeisterin oder als Schatzmeister auch nur die Hälfte der Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen. Im Beispiel wären das 950 Euro von insgesamt 1.900 Euro Umsatzsteuer.

Das bedeutet vor allem: Wird ein Gegenstand „sowohl-als-auch“ verwendet, müssen Sie bereits bei der Anschaffung die angefallene Vorsteuer (Umsatzsteuer) aufteilen. Maßgeblich ist die geplante Nutzung. Der Nettokaufpreis des Wirtschaftsguts wird hiervon nicht berührt; es geht rein um die Aufteilung der Steuerbeträge. Der Anteil der Vorsteuer, der auf den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb entfällt, berechtigt grundsätzlich zum Abzug. Der Anteil, der auf den ideellen Vereinsbereich entfällt, bleibt vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

Die praktische Folge: Als Schatzmeisterin oder als Schatzmeister ziehen Sie die Vorsteuer nur anteilig.

Achtung!
Ändert sich die Nutzung später, etwa weil der Gegenstand stärker oder weniger stark im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eingesetzt wird, prüfen Sie eine Vorsteuerberichtigung nach § 15a Umsatzsteuergesetz (UStG).

Beispiel: Als der Verein den Anhänger (siehe Beispiel oben), kaufte, wurde er zu 50 Prozent für den steuerpflichtigen Getränkeverkauf bei Veranstaltungen und zu 50 Prozent für den ideellen Sportbetrieb genutzt. Daraus haben sich die 950 Euro Vorsteuer ergeben. Doch nach 2 Jahren ändert sich die Nutzung:

Kreissportbund Dahme- Spreewald e.V.
Weg am Krankenhaus 2
15711 Königs Wusterhausen
Amtsgericht Cottbus, VR 5369 CB

Vorstand:
Vorsitzende/r n.n.
Stellv. Vorsitzende/r F. Witte
Stellv. Vorsitzende/r B. Kaiser

Bank:
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
IBAN: DE66 1605 0000 3661 2070 40
BIC: WELADED1PMB

Der Anhänger wird nur noch zu 20 Prozent für den Getränkeverkauf und nunmehr zu 80 Prozent im ideellen Bereich genutzt. Damit hat sich der steuerpflichtige Nutzungsanteil verringert.

Nun gehen Sie so vor: Sie berechnen zuerst, wie hoch der Vorsteuerabzug nach der neuen Nutzung noch gerechtfertigt wäre. Bei 20 Prozent Nutzung im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb wären das 20 Prozent von 1.900 Euro Umsatzsteuer, also 380 Euro.

Beim Kauf hatten Sie 950 Euro Vorsteuer geltend gemacht. Die Differenz beträgt 570 Euro. Diese 570 Euro betreffen den gesamten 5-jährigen Berichtigungszeitraum für bewegliche Wirtschaftsgüter. Der „Berichtigungszeitraum“ ist der Zeitraum, in dem das Finanzamt nachverfolgt, ob die beim Kauf geltend gemachte Vorsteuer noch zur tatsächlichen Nutzung passt. Bei beweglichen Gegenständen beträgt dieser Zeitraum in der Regel 5 Jahre, bei Gebäuden 10 Jahre (§ 15a UStG).

Da sich die Nutzung nach 2 Jahren ändert, bleiben noch 3 Jahre des Berichtigungszeitraums übrig. Die Korrektur berechnen Sie deshalb so:

570 Euro Differenz × 3/5 verbleibender Berichtigungszeitraum = 342 Euro

Diesen Betrag muss der Verein als Vorsteuerberichtigung an das Finanzamt zurückzahlen. Praktisch bedeutet das: Sie erfassen die 342 Euro in der Umsatzsteuererklärung als Berichtigung nach § 15a UStG.

Fazit
Genau deshalb brauchen Sie bei solchen Anschaffungen eine einfache Nutzungsdokumentation. Es reicht oft eine kurze Tabelle: Datum, Einsatz des Anhängers, Bereich wirtschaftlich oder ideell, geschätzter Nutzungsanteil.

Entscheidend ist, dass Sie dem Finanzamt erklären können, warum Sie zunächst 50 Prozent und später nur noch 20 Prozent wirtschaftliche Nutzung angesetzt haben.

Wichtig ist außerdem: Legen Sie die Nutzungsquote schon beim Kauf fest und bewahren Sie die Berechnung zusammen mit Rechnung und Vorstandsbeschluss auf. So können Sie später erklären, warum Sie welchen Vorsteueranteil geltend gemacht haben.

© VNR AG, alle Rechte vorbehalten.